



HESSISCHER LANDTAG

14. 12. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.10.2020

Abschiebung von Straftätern

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Anfang Oktober wurde im Zentrum von Dresden ein Messerangriff auf zwei Touristen verübt. Eines der Opfer – ein 55-jähriger Mann – verstarb kurze Zeit später im Krankenhaus, sein 53-jähriger Begleiter überlebte schwer verletzt. Bei dem Tatverdächtigen handelt es sich um einen 20-jährigen Asylbewerber, der 2015 nach Deutschland einreiste und wegen verschiedener Delikte – u.a. Anwerben von Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung – mehr als 3 Jahre inhaftiert war. Der Tatverdächtige gilt als Gefährder und befindet sich im Besitz einer Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz. Eine Abschiebung erfolgte nicht, da sich sein Heimatland Syrien im Kriegszustand befindet. Politiker fordern als Konsequenz aus dem Anschlag, die gegenwärtige Praxis, nicht nach Syrien abzuschicken, aufzugeben und verurteilte Straftäter nach in ihr Heimatland abzuschicken.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Nachdem aufgrund der enormen Zugangszahlen an Schutzsuchenden in den Jahren 2015 und 2016 auch ein erhöhter Bedarf an Rückführungen aufgrund negativer asylrechtlicher Entscheidungen des Bundesamtes vorhersehbar war, hat das Land Hessen bereits frühzeitig seit 2015 seine rückführungsbezogenen Anstrengungen intensiviert und die erforderlichen personellen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für einen konsequenten Vollzug des Aufenthaltsgesetzes geschaffen. Der klare Schwerpunkt liegt dabei auf der Rückführung von Gefährdern und Straftätern ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Aus diesem Grund wurde zunächst Anfang 2017 im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) ein eigens für Rückführungen und freiwillige Ausreisen zuständiges Referat, LPP 6, gegründet. Durch die Integration in die Abteilung Landespolizeipräsidium wurde die Verzahnung mit der Vollzugspolizei gestärkt und die Bearbeitung von ausländischen Straftätern und Gefährdern intensiviert. Das Referat LPP 6 nimmt in Rückführungsangelegenheiten die Aufgaben als Fachaufsichtsbehörde über die hessischen Ausländerbehörden wahr.

Die aufenthaltsrechtlichen Verfahren von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, bei welchen aufgrund sicherheitsbehördlicher Erkenntnisse davon auszugehen ist, dass von ihnen besondere Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen (sog. „Gefährder“), werden eng durch HMdIS und Regierungspräsidien begleitet oder teils durch die Regierungspräsidien und die dort geschaffenen Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) selbst übernommen.

Bei Personen, die gegen die deutsche Rechtsordnung verstoßen und das auch nach außen durch die Begehung von Straftaten dokumentieren, besteht nach Auffassung der Hessischen Landesregierung ein besonderes öffentliches Interesse an einer konsequenten und umgehenden Aufenthaltsbeendigung. Dabei arbeiten die hessischen Ausländerbehörden eng mit der Polizei und den Staatsanwaltschaften zusammen.

Ein besonderes Augenmerk verdient die Tatsache, dass ein überproportional hoher Anteil von Straftaten im Bereich der Massen- und Straßenkriminalität durch relativ wenige Täter begangen wird. Aus diesem Grunde und um den weiteren Besonderheiten von Straftätern ohne deutsche Staatsangehörigkeit angemessen Rechnung zu tragen, erfolgte seitens der Polizei die Entwicklung einer Konzeption zur „täterorientierten Intervention für Besonders auf- und straffällige Ausländer“ (BasA). Ziel von BasA ist die gemeinsame Schwerpunktsetzung bei der Strafverfolgung sowie der Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch Ausländerbehörde, Polizei und Staatsanwaltschaft.

Durch die Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes (AAZustV) am 1. Juli 2018 sind alleine die Regierungspräsidien für die Vollstreckung der Ausreisepflicht und zudem für die Herbeiführung der Ausreisepflicht nach allgemeinem Ausländerrecht in bestimmten Fällen, insbesondere bei Straftätern, zuständig. Aus diesen Gründen erfolgte bereits im Februar 2018 die Einrichtung jeweils einer „Gemeinsamen Arbeitsgruppe Intensivtäter“ (GAI) bei den Zentralen Ausländerbehörden der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel. In der bestehenden GAI Frankfurt übernahm nach Änderung der Zuständigkeitsverordnung das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufgaben der Ausländerbehörde der Stadt Frankfurt. Seitdem arbeiten dort Polizeibeamte Hand in Hand mit Beamten der Ausländerbehörde zusammen, um ausländische Straftäter unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Informationen in ihr Heimatland zurückzuführen.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele verurteilte Straftäter leben derzeit in Hessen, die abzuschieben wären, deren Abschiebung jedoch aufgrund eines Abschiebehindernisses – z.B. Kriegszustand im Heimatland – nicht abgeschoben werden?

Frage 2. Aufgrund welcher Delikte wurden die unter erstens aufgeführten Personen verurteilt?

Frage 3. Welches sind die Abschiebehindernisse bei den unter erstens genannten Personen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine gesonderte Erhebung von statistischen Daten zu vollziehbar Ausreisepflichtigen, welche strafrechtlich verurteilt wurden und derzeit nicht abgeschoben werden können, wird weder hinsichtlich der Verurteilung zugrundeliegenden Delikte noch zu den vorliegenden Abschiebehindernissen/ -verboten erfasst.

Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte.

Grundsätzlich obliegt die operative Zuständigkeit für die Rückführung von Gefährdungen und Straftätern bei den GAI der Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt.

Durch diese wurden im Jahr 2018 insgesamt 198 Personen und im Jahr 2019 insgesamt 447 Personen abgeschoben. Im laufenden Jahr 2020 (Januar bis Oktober) wurden bislang 215 Personen durch die hessischen GAI abgeschoben. Der Umstand, dass die GAI Abschiebungen im laufenden Jahr perspektivisch nicht das Niveau des Jahres 2019 erreichen werden, steht im unmittelbaren Kausalzusammenhang mit der weltweiten Pandemie und den damit einhergehenden zeitweise stark reduzierten Rückführungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus wurden seit März 2018 insgesamt 11 islamistische Gefährdungen durch die hessischen GAI abgeschoben.

Frage 4. Hält die Landesregierung angesichts des jüngsten Anschlags in Dresden die derzeitige Praxis, verurteilte Straftäter bei Gefährdung im Heimatland nicht abzuschieben, noch für angemessen?

Frage 5. Falls viertens unzutreffend: Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für sinnvoll bzw. für angemessen, um zukünftig die Abschiebung von verurteilten Straftätern auch tatsächlich durchführen zu können?

Frage 6. Plant die Landesregierung, die unter fünftens genannten Maßnahmen – ggf. in Kooperation mit der Bundesregierung oder den Regierungen anderer Bundesländer – umzusetzen?

Frage 7. Falls sechstens zutreffend: Wie ist der aktuelle Stand?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Fällen, in denen kein absolutes Abschiebungsverbot vorliegt, werden insbesondere bei Gefährdungen und Straftätern alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, um Abschiebungshindernisse/ -verbote auszuräumen oder vorzubeugen. Sodass in der Folge Rückführungen in diesen Fällen schnellstmöglich geplant und durchgeführt werden können.

Im Fall des Herkunftslandes Syrien besteht aufgrund der dortigen kritischen Sicherheitslage aktuell bundesweit ein grundsätzlicher Abschiebestopp.

Mit Stand der 211. Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) sah das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf Grund der Lage in Syrien keine Möglichkeit einer Sonderbehandlung von Gefährdungen und Straftätern, sondern verwies lediglich auf die Möglichkeiten der

Überwachung nach §§ 56, 56a AufenthG. Sofern erforderlich und rechtlich zulässig, wird von den Möglichkeiten der Maßnahmen nach §§ 56, 56a AufenthG vollumfänglich Gebrauch gemacht. Die Entscheidung über eine Verlängerung des Abschiebungsstopps nach Syrien über den 31. Dezember 2020 hinaus wird auf der IMK Anfang Dezember 2020 unter Würdigung aller bis dahin vorliegenden Informationen zu treffen sein.

Wiesbaden, 1. Dezember 2020

Peter Beuth